

## **Mitteilung des Senats vom 13. August 2024**

### **Kriminalität auf Höchststand, Haftplatzkontingent der Justizvollzugsanstalt Bremen ausgeschöpft – was nun, Herr Bürgermeister Bovenschulte?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/658 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Haftplätze der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bremen sind aktuell (Stichtag 15. Juli 2024) belegt (bitte auch in Prozent angeben)?

Am 15. Juli 2024 waren 693 Haftplätze belegt. Dies entspricht einem Anteil von rund 96,65 Prozent der festgelegten Belegungsfähigkeit von 717 Gefangenen.

- a) Wie viele Häftlinge, die eigentlich in der JVA Bremen ihre Haftstrafe verbüßen müssten, sind aktuell in einer anderen JVA im Bundesgebiet untergebracht (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

Aufgrund der „Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Vollzugsvereinbarung zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen“ vom 10. Dezember 2012 befanden sich zum letzten Erhebungsstand (Dezember 2023) insgesamt 19 Gefangene und drei Jugendarrestanten in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten. Weitere Gefangene sind zum Stichtag 15. Juli 2024 nicht in anderen Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet untergebracht.

- b) Welche Kosten sind dem Bremer Haushalt im Jahr 2022, 2023 und 2024 jeweils (Stand: 15. Juli 2024) aufgrund der anderweitigen Unterbringung entstanden?

Die Ausgaben (Mittelabflüsse) für in Niedersachsen untergebrachte Gefangene, einschließlich Jugendarrestanten, beliefen sich im Haushaltsjahr:

2022 auf 1,94 Millionen Euro,

2023 auf 1,80 Millionen Euro und

2024 auf 1,00 Millionen Euro (für Unterbringungen im 2. Halbjahr 2023).

- c) Welche Kosten hat Bremen dadurch gespart, dass sie diese Personen nicht selbst unterbringen mussten (gegebenenfalls mit Durchschnittswerten)?

Mangels Vergleichbarkeit kann grundsätzlich kein Kostenvergleich durchgeführt werden, da in Niedersachsen regelhaft Bremer Sicherungsverwahrte und Bremer Jugendarrestanten untergebracht werden. Diese Haft- beziehungsweise Unterbringungsarten werden in Bremen gar nicht vollzogen, da Bremen weder die Sicherungsverwahrung noch eine eigene Jugendarrestanstalt vorhält.

Die Unterbringung von Gefangenen in Niedersachsen geht aber grundsätzlich mit höheren Kosten einher. Für die Abrechnung mit Niedersachsen ist laut der oben genannten Vollzugsvereinbarung der Tageshaftkostensatz maßgeblich, der seit Jahren – aktuell um 25 Euro/pro Tag und pro Gefangener – höher als in Bremen ist. Darüber hinaus wird der Tageshaftkostensatz in Abhängigkeit der jeweiligen Haft- beziehungsweise Unterbringungsart mit einem Faktor multipliziert, um die jeweilige Betreuungsintensivität zu berücksichtigen.

- d) Wann hat Bremen zuerst verstärkt Bemühungen angestellt, um Häftlinge in andere Bundesländer zu überstellen?

Bei Belegungsspitzen ist die JVA Bremen seit jeher regelhaft im Austausch mit umliegenden Haftanstalten in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein und es finden anlassbezogene, vorübergehende Überstellungen statt. Gleiches gilt für sogenannte Sicherheitsverlegungen zwischen den Justizvollzugsanstalten untereinander. Unabhängig von dieser Vollzugspraxis ist die Senatorin für Justiz und Verfassung im Frühjahr 2023 in die Planungen der Auslagerung des Jugendstrafvollzugs eingestiegen. Es wurde im April 2023 zunächst Kontakt zu Hamburg aufgenommen, und es wird – nach dortiger Prüfung und Absage – seitdem mit dem niedersächsischen Justizministerium über die Verlegung verhandelt.

- e) Mit welchen Bundesländern hat Bremen dabei Kontakt aufgenommen und mit welchen nicht?

Die Abteilung 4 der Senatorin für Justiz und Verfassung nimmt zweimal jährlich an dem Treffen des sogenannten Strafvollzugsausschusses der Länder teil. Dort erklärten zuletzt im Mai 2024 die „umliegenden“ Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, mit dem erwachsenen Männervollzug in ihren Justizvollzugsanstalten an eigene Belastungsgrenzen zu stoßen, weshalb eine Aufnahme von Bremer Gefangenen nicht möglich sei. Nach Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS)-Vollstreckung im Juni 2024 und erneuter Kontaktaufnahme erklärte sich Sachsen-Anhalt gegenüber der Senatorin für Justiz und Verfassung bereit, zehn Gefangene aus Bremen vorübergehend in den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalt aufzunehmen. Es erklärte sich auch Niedersachsen bereit, bis zu acht Gefangene für einen Zeitraum von sechs Monaten aufnehmen zu können, sowie Thüringen fünf weitere Gefangene bis zum jeweiligen Entlassungszeitpunkt. Bremen steht seitdem nicht nur mit Sachsen-Anhalt, Hamburg, Niedersachsen und Thüringen, sondern mit anderen Ländern hinsichtlich freier Haftplatzkapazitäten im Austausch. Es entspricht der jahrzehntelangen vollzuglichen Praxis, sich hinsichtlich von Gefangenenübergaben und -nahmen zunächst an die jeweiligen Nachbarländer und dann an geografisch entferntere Länder zu wenden. Hintergrund ist unter anderem Besuche von Gefangenen nicht unnötig zu erschweren. Ein informeller Austausch findet auch im Rahmen der Staatssekretärskonferenzen statt.

2. Wie viele Untersuchungshaftplätze hat die Justizvollzugsanstalt Bremen in Gänze?

Für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Erwachsenen werden neben den 97 Haftplätzen im Zentralgebäude weitere 49 Haftplätze im Hafthaus 3, das heißt insgesamt 146 Haftplätze genutzt.

Daneben werden im Hafthaus 4 (Teilanstalt Jugendvollzug) unter strikter Wahrung des Trennungsgebotes derzeit 3 Wohngruppen für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen genutzt (insgesamt 44 Haftplätze), davon eine dieser Wohngruppen insbesondere für minderjährige Untersuchungsgefangene, eine Wohngruppe für Heranwachsende und junge Erwachsene als Untersuchungsgefangene und eine Wohngruppe für erwachsene Untersuchungsgefangene.

Im Falle erforderlicher Tätertrennungen werden auch Haftplätze einer weiteren Wohngruppe genutzt. In Einzelfällen werden auch Haftplätze in der Vollzugsabteilung in Bremerhaven in Anspruch genommen.

Für weibliche Untersuchungsgefangene sind im Frauenvollzug insgesamt fünf Einzelhafträume vorhanden. Soweit keine

Beschränkungen angeordnet sind, können in Einzelfällen darüber hinaus bis zu 17 weitere Hafträume der Frauenstrafhaft genutzt werden.

- a) Wie viele dieser Untersuchungshaftplätze sind aktuell (Stichtag 15. Juli 2024) belegt?
- b) Wie viele Untersuchungshäftlinge sitzen aktuell (Stichtag 15. Juli 2024) gleichwohl insgesamt in der JVA Bremen ein?

Die Fragen 2a) und b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Am 15. Juli 2024 waren 183 Haftplätze mit Untersuchungsgefangenen belegt.

- c) Wie viele Untersuchungshäftlingen, die ihre U-Haft grundsätzlich in der JVA Bremen verbüßen würden, befinden sich aktuell in einer anderen Haftanstalt? (Bitte angeben in welcher JVA diese einsitzen, welche Kosten dafür anfallen und so weiter.)

Zum Stichtag befand sich kein Untersuchungsgefangener, dessen Untersuchungshaft in der JVA Bremen vollzogen werden müsste, in einer anderen Haftanstalt eines anderen Landes.

- 3. Wodurch gedenkt der Senat zu reagieren, sollte die Zahl der Untersuchungshäftlinge die zur Verfügung stehenden Kapazitäten der JVA Bremen in naher Zukunft übersteigen?

Sollte die Anzahl der Untersuchungsgefangenen die derzeit für die Untersuchungshaft genutzten Kapazitäten übersteigen, müssten einzelne Untersuchungsgefangene in den nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Bremisches Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (BremU-VollzG) benannten Ausnahmefällen auf freien Haftplätzen in der davon räumlich getrennten Strafhaft untergebracht werden.

- a) Inwiefern zieht er hierbei die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen in Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer in Betracht?

Sofern die Anzahl der Untersuchungsgefangenen sämtliche Kapazitäten der JVA Bremen übersteigen sollte, wird wie bisher bei der Realisierung bestehender Trennungsanordnungen, Kontakt mit anderen Ländern aufgenommen und Untersuchungsgefangene werden bis zum Beginn der Hauptverhandlung in ein benachbartes Bundesland verlegt.

- b) Inwiefern wird bei einer derartigen Lösung das Verbringen der Untersuchungshäftlinge zu den Gerichtsverhandlungen gewährleistet?

Das Verbringen der Untersuchungsgefangenen zu den Gerichtsverhandlungen ist gewährleistet. Der Transport wird durch die JVA Bremen durchgeführt, falls keine anderweitige Vereinbarung mit dem jeweils anderen Land erzielt werden kann.

- c) Inwiefern liegen dem Senat für die Unterbringung, Transit et cetera von Untersuchungshäftlingen in Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer bereits überschlägige Kostenschätzungen vor?

Bislang haben andere Länder gegenüber der Freien Hansestadt Bremen keine Kosten aufgrund von dort untergebrachten Untersuchungsgefangenen geltend gemacht. Dies entspricht dem faktisch solidarisch-synallagmatisch Unterstützungssystem des deutschen Vollzuges; Bremen hat in der Vergangenheit ebenfalls kostenfrei Untersuchungs-Häftlinge aus anderen Ländern aufgenommen.

4. Wie viele offene Haftbefehle liegen aktuell (Stichtag 15. Juli 2024) im Land Bremen vor?

Die Gesamtzahl (zum Stichtag 15. Juli 2024) der in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen erwirkten, jedoch noch nicht vollstreckten Haftbefehle kann in dem elektronischen Fachverfahren web.sta nicht präzise ausgelesen werden.

Vollstreckungs-, Erzwingungs- oder Sicherungshaftbefehle werden im Fachverfahren web.sta nicht gesondert erfasst, weil nach dem Gesetz insoweit keine Haftkontrolle vorgeschrieben ist.

Untersuchungshaftbefehle wiederum unterliegen einer Haftkontrolle nur innerhalb des Zeitraumes zwischen der Haftbefehlsvollstreckung und der Anklageerhebung, nicht mehr jedoch im gerichtlichen Verfahren, sodass keine elektronische Selektion zwischen noch nicht vollstreckten Haftbefehlen und zwar bereits vollstreckten, jedoch nicht mehr der Haftkontrolle unterliegenden Haftbefehlen erfolgen kann.

- a) Wie viele dieser offenen Haftbefehle sind auf Ersatzfreiheitsstrafen gestützt und somit aktuell ausgesetzt?

Die Daten der Staatsanwaltschaft Bremen werden in dem von mehreren Ländern genutzten elektronischen Fachverfahren web.sta gepflegt. Web.sta ist auf die Aktenverwaltung der Staatsanwaltschaft ausgerichtet. Es genügt regelmäßig nicht statistischen Zwecken und ist hierfür auch nicht vorgesehen, da bei den Eintragungen keine für valide statistische Erhebungen erforderliche Plausibilitätskontrollen vorgeschaltet sind. Das Aktenverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft ermöglicht nicht die systematische Auswertung beziehungsweise Zählung der Vollstreckungshaftbefehle.

Es ist daher nicht möglich, anhand von web.sta verlässlich Auskunft darüber zu erteilen, wie viele Vollstreckungshaftbefehle (Strafhaft zur Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Stichtag 15. Juli 2024 tatsächlich ausgebracht sind und bei gewöhnlichem Lauf der Dinge noch zu vollstrecken wären. Anders als Untersuchungs- und Sicherungshaftbefehle werden diese Haftbefehle im Fachverfahren web.sta nicht erfasst, weil nach dem Gesetz insoweit keine Haftkontrolle vorgeschrieben ist.

- b) Wie viele Haftbefehle wurden in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 (bis zum Stichtag 15. Juli 2024) jeweils ausgestellt?

In den Jahren 2020 bis 2024 wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen die jeweils nachfolgend aufgeführte Anzahl an Haftbefehlen der dargestellten Haftbefehlsarten erwirkt, woraus sich rechnerisch die dargelegten Tagesdurchschnitte ergeben:

Jahr	Untersuchungshaft	Hauptverhandlungshaft	Sicherungshaft	Gesamt	Tagesdurchschnitt
2020	537	6	0	543	1,48
2021	548	2	4	554	1,52
2022	597	3	1	600	1,64
2023	582	3	0	585	1,60
2024 (bis 15.07.)	312	1	0	313	1,59

- c) Wie viele Haftbefehle wurden somit durchschnittlich täglich im Land Bremen in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und 2024 (bis zum Stichtag 15. Juli 2024) ausgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 4b).

- d) Inwieweit sieht der Senat in den Instrumenten der Erzwingungshaft und der Vollstreckungshaftbefehle grundsätzlich noch eine Wirkung, wenn diese im Land Bremen nicht mehr vollzogen werden können (zum Beispiel wenn Zeugen nicht aussagen)?

Der in der Frage hergestellte Zusammenhang zwischen Vollstreckungshaft- oder Erzwingungshaftbefehlen und der möglicherweise nicht vorhandenen Bereitschaft von Zeuginnen

und Zeugen, vor Gericht auszusagen, besteht weder rechtlich, noch tatsächlich.

In solchen Fällen ist gesetzlich das Instrument der Ordnungshaft (§ 70 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung) vorgesehen. Dieses Instrument ist vom Aussetzungserlass vom 17. Juni 2024 nicht betroffen.

5. Wie viele Haftplätze hat die weitere Vollzugsabteilung der JVA Bremen in Bremerhaven?

Die Vollzugsabteilung in Bremerhaven verfügt über insgesamt 99 reguläre Einzelhafträume (davon 84 im geschlossenen und 15 im offenen Vollzug) nebst zwei sogenannten Gitterzellen, die im Rahmen von besonderen Sicherungsmaßnahmen genutzt werden.

- a) Wie viele der Haftplätze in Bremerhaven sind aktuell (Stichtag 15. Juli 2024) belegt?

Am 15. Juli 2024 waren unter Nutzung der rechtlich zulässigen Doppelbelegung 102 Gefangene in der Vollzugsabteilung in Bremerhaven untergebracht.

- b) Inwieweit gilt die JVA Bremerhaven somit ebenfalls als überfüllt und was folgt aus dieser Situation?

Für die Vollzugsabteilung der JVA in Bremerhaven gilt hinsichtlich der Belegungssituation nichts Anderes als für die JVA in ihrer Gänze.

- c) Inwieweit kommt eine bauliche Erweiterung der Abteilung in Bremerhaven in Betracht, um die Überbelegung in Bremen zu kompensieren?

Eine bauliche Erweiterung der Vollzugsabteilung in Bremerhaven ist in Ermangelung entsprechender Flächen nicht möglich.

6. Wie hoch ist die Anzahl der Insassen der JVA Bremen, die dort aktuell eine Haftstrafe verbüßen (Stichtag 15. Juli 2024), gleichwohl aber keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (bitte auch in Prozent angeben)?

Den regelmäßigen monatlichen Berichten zum Strafvollzug für den Rechtsausschuss ist zu entnehmen, dass in der letzten Dekade der Anteil der Inhaftierten ohne deutsche Staatsbürgerschaft immer zwischen 45,0 bis 50,0 Prozent schwankt. Im Juni 2024 waren 339 Ausländer inhaftiert. Dies entspricht einem Gefangenenanteil von rund 48,0 Prozent und liegt insoweit im langjährigen Mittel.

- a) Wie interpretiert der Senat diese Zahlen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Integrationspolitik Bremens?

In Berlin liegt der Anteil von nichtdeutschen Inhaftierten bei 67,6 Prozent in Hamburg bei 58,0 Prozent. Im Flächenland Baden-Württemberg auf demselben Niveau wie Bremen (47,8 Prozent). Bundesweit bei 36,0 Prozent. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ist davon auszugehen, dass Bremen sich wenig von anderen Großstädten unterscheidet. Ob die Abweichung zu den beiden anderen Stadtstaaten und der Gleichlauf mit einem Flächenland ein monokausaler Beleg für die besondere Güte der Bremer Integrationspolitik sein kann, ist für den Senat jedoch mit Zweifeln behaftet.

- b) Welche Gründe sieht der Senat für das Verhältnis von deutschen/nichtdeutschen Insassen?

Die kriminologische Forschung ist sich fast vollständig darin einig, dass die Kategorie „nichtdeutsche Staatsbürgerschaft“ nicht zur Erklärung von Kriminalitätszahlen taugt. Wichtige Faktoren sind hingegen Armut und fehlende Bildung. Diese Probleme treffen insbesondere jüngst in die Europäische Union hinzugezogene Ausländer statistisch häufiger als autochthone Deutsche. Zudem sind nationalitätsübergreifend junge Männer besonders gefährdet, kriminell zu werden. Diese Personengruppe ist bei Zuwanderern klar überrepräsentiert. In geringem Maße dürfte hinzukommen, dass einzelne Straftatbestände nur von Nichtdeutschen verwirklicht werden können.

In der Kriminologie finden sich darüber hinaus umstrittene Erklärungsansätze dahingehend, dass bei einzelnen Straftatbeständen auch von der Mehrheitsgesellschaft abweichende Wertvorstellungen von Ausländern einen Einfluss beziehungsweise dass kognitive Verzerrungen der Ermittlungsbehörden und Gerichte Auswirkungen haben können. Der Senat verfügt über keine eigenen validen empirischen Erkenntnisse, die diese Befunde veri- oder falsifizieren, eine anekdotische Evidenz lässt dies aber zu mindestens in Einzelfällen nicht ausgeschlossen erscheinen.

Im Rahmen der Untersuchungshaft dürfte eine Begründung darin zu finden sein, dass bei nichtdeutschen Untersuchungsgefangenen, die regelmäßig über weniger soziale Bindungen verfügen, der Haftgrund der Fluchtgefahr eher angenommen wird als bei deutschen Gefangenen.

7. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen sitzen aktuell (Stichtag 15. Juli 2024) ihre Haftstrafe in der Justizvollzugsanstalt Bremens ab?

Die stichtagsbezogene Beantwortung dieser Frage hätte einen personenbezogenen Abgleich aller Gefangenenakten mit dem Senator für Inneres und Sport erfordert, dies war in der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu realisieren. Auf eine gleichlautende Frage in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) im November 2023 konnte mitgeteilt werden, dass 47 Gefangene der JVA vollziehbar ausreisepflichtig sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass aktuell eine vergleichbare Größenordnung eine Haftstrafe in der JVA absitzt.

- a) Wie viele Rückführungen haben gemäß § 456a Strafprozessordnung im Jahr 2023 und bislang im Jahr 2024 (bis zum Stichtag 15. Juli 2024) aus der Justizvollzugsanstalt Bremen stattgefunden?

Seit 2023 haben 25 Rückführungen aus dem öffentlichen Gewahrsam stattgefunden. 2023 fanden 18 Rückführungen aus der JVA Bremen und eine aus dem Klinikum Bremen-Ost statt. 2024 fanden zum Stichtag sechs Rückführungen aus der JVA Bremen statt.

- b) Inwieweit will der Senat angesichts der angespannten Belegungssituation in der JVA Bremen grundsätzlich vermehrt von der Möglichkeit des § 456a Strafprozessordnung Gebrauch machen?

Abschiebungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Senators für Inneres und Sport. Soweit die Voraussetzungen nach § 456a Strafprozessordnung im konkreten Fall gegeben sind, wird die Staatsanwaltschaft einer Abschiebung nicht widersprechen.

Die Anwendung der Vorschrift des § 456a Strafprozessordnung, welche der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der weiteren Vollstreckung einer Freiheitsstrafe in Fällen der Auslieferung oder Ausweisung ausländischer Verurteilter ermöglicht, wird durch eine Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 25. September 1992 inhaltlich konkretisiert. Diese ermöglicht der Staatsanwaltschaft in aufenthaltsrechtlich geeigneten Fällen in weitem Umfang und zum frühest vertretbaren Zeitpunkt von der Norm Gebrauch zu machen. Ausnahmen von diesem vom Gesetzgeber gewünschten Ziel sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu prüfen. Solche können beispielsweise begründet sein, wenn Zweifel an der Dauerhaftigkeit der Aufenthaltsbeendigung bestehen.

8. Wann ist die Sanierung der JVA Bremen nach derzeitiger Planung voraussichtlich abgeschlossen?

Für die Sanierung der Hafthäuser 1 und 2 nebst Mittelbau ist eine Bauzeit von insgesamt sieben Jahren veranschlagt. Aufgrund der bereits 2020/2021 stark angestiegenen Haftzahlen musste als Vorabmaßnahme zur Durchführung der Sanierung der Häuser 1 und 2 eine Zwischenlösung in Form eines zusätzlichen Hafthauses in Containerbauweise und der Ertüchtigung des Hauses 3 geschaffen werden. Mit beiden Maßnahmen konnten die erforderlichen Kapazitäten von insgesamt 140 Haftplätzen (80 Haftplätze in Hafthaus 3 und 60 Haftplätze im Containerhaus) geschaffen werden.

Im Zuge des Bauablaufes sind im Rahmen der Planungsphase nicht erkennbare, zusätzliche Sanierungsmaßnahmen identifiziert worden, die einem Bauzeitenverzug beziehungsweise eine Bauzeitenverlängerung der Gesamtmaßnahme von aktuell 24 Monaten bedingen. In der Folge wird der erste Bauabschnitt zur Sanierung von Hafthaus 2 nach jetzigem Planungsstand 2028/2029 fertiggestellt sein. Anschließend ist im zweiten Bauabschnitt die Fortsetzung der Maßnahme zur Sanierung des baugleichen Hafthauses 1 geplant. Hier sind nach den gewonnenen Erkenntnissen des ersten Bauabschnitts vier Jahre zu veranschlagen, sodass mit dem Abschluss der Sanierungsmaßnahme für die beiden großen Hafthäuser mit einer Gesamtkapazität von 280 Haftplätzen in 2032/2033 zu rechnen ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sanierung der Justizvollzugsanstalt mit der beschriebenen Maßnahme nicht abgeschlossen sein wird. Nach der Sanierung der beiden großen Hafthäuser, ist der eingeleitete Sanierungsprozess zwingend fortzusetzen, da der Zustand der weiteren Gebäude (Werkhof, Hafthaus 3, Frauenvollzug/offener Vollzug, Schule, Werkhof II) eine dauerhafte Nutzung nicht zulässt.

- a) Wann stehen somit die vom Justizstaatsrat in Aussicht gestellten 60 Haftplätze im Rahmen der Container-Lösung frühestens als zusätzliche Kapazität dauerhaft zur Verfügung?

Mit Abschluss der Sanierungsmaßnahmen stehen in Hafthaus 3 und im Containerhaus ab 2032 zusätzlich 140 Haftplätze zur Verfügung.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Sanierung der Justizvollzugsanstalt mit den beschriebenen Maßnahmen nicht abgeschlossen sein wird, sodass die benannten Kapazitäten zumindest teilweise als Ausgleichsfläche auch in den nächsten Jahren benötigt werden. Nur theoretisch denkbar wäre auch eine

Unterbrechung der Sanierungsmaßnahmen nach Fertigstellung des  
1. Bauabschnittes im Jahre 2028/2029.

9. Wie konkret sind die Pläne des Senats, zehn Gefangene in den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalt abzugeben?

Die senatorische Behörde bereitet aktuell die Verlegung von zehn Gefangenen in den Vollzug des Landes Sachsen-Anhalts vor. Dazu hat die JVA Bremen am 5. August 2024 eine Liste von zu verlegenden Gefangenen erstellt, die dem aufnehmenden Land zur Prüfung und Zustimmung zur Übernahme vorgelegt wird. Sobald über die Personalien und aufnehmenden Justizvollzugsanstalten Einvernehmen erzielt ist, wird kurzfristig mit der länderübergreifenden Verlegung begonnen.

- a) Welche überschlägigen Kosten kämen bei der Übernahme der zehn Häftlinge durch Sachsen-Anhalt auf den Bremer Haushalt jährlich zu, und aus welchen finanziellen Mitteln sollen diese gezahlt werden?

Sachsen-Anhalt sieht derzeit von einer Kostenerstattung für die dort untergebrachten Gefangenen ab. Im Gegenzug erklärt sich Bremen bereit, bei zukünftigen Bedarfen Gefangene aus dem Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalts zu übernehmen.

- b) Ab wann hat Sachsen-Anhalt die Übernahme von zehn Häftlingen aus Bremen zugesagt beziehungsweise in Aussicht gestellt?

Der Zeitpunkt und Modalitäten einer eventuellen Übernahme von zehn Gefangenen durch Sachsen-Anhalt befinden sich aktuell noch in der Abstimmung. Die JVA Bremen hat der Senatorin für Justiz und Verfassung am 5. August 2024 eine Liste von zehn zu verlegenden Gefangenen vorgelegt, die dem aufnehmenden Bundesland zur Prüfung und Zustimmung zur Übernahme übersandt wird. Sobald über die Personalien und aufnehmenden Justizvollzugsanstalten Einvernehmen erzielt ist, wird kurzfristig mit der länderübergreifenden Verlegung begonnen.

- c) Wann soll nach Planung des Bremer Senats die Überstellung nach Sachsen-Anhalt erfolgen?

Siehe Antwort zu Frage 9b).

10. Für wann hat die JVA Hameln eine Übernahme der 50 Häftlinge aus dem Bremer Jugendvollzug zugesagt beziehungsweise in Aussicht gestellt?

Die Planungen für eine Auslagerung des Bremer Jugendvollzugs betreffen ausschließlich die Jugendstrafhaft der JVA Bremen. Die

Jugend-Untersuchungshaft ist nicht betroffen; sie verbleibt in Bremen. Mit Stand vom 11. Juli 2024 befanden sich 20 Gefangene in der Jugendstrafhaft. Mit Verlegung der tatsächlichen Anzahl an – derzeit 20 – Bremer Jugendstrafgefangenen, würden derzeit auch „nur“ 20 Haftplätze freigegeben, weil dann keine Plätze für Jugendstrafgefangene mehr freizuhalten wären. Die restlichen (derzeit) 30 Haftplätze sind jetzt bereits mit jugendlichen Untersuchungshäftlingen und getrennt untergebrachten erwachsenen Gefangenen belegt.

Wie bereits ausführlich im Rechtsausschuss dargestellt, sollen auf Wunsch Niedersachsens entsprechende konkretisierende Verhandlungen nach Weihnachten beginnen.

- a) Wann soll die Überstellung der Häftlinge aus dem Bremer Jugendvollzug nach derzeitiger Planung des Senats erfolgen?
- b) Welche überschlägigen Kosten werden dem Bremer Haushalt jährlich durch die Ausgliederung des Jugendvollzugs in die JVA Hameln entstehen?
- c) Inwieweit ist dieses Geld bereits im Haushalt für die Jahre 2024 und 2025 eingestellt?
- d) Sollte dieses Geld noch nicht im Haushalt hinterlegt sein, wie will der Bremer Senat diese Summe aufbringen?

Die Fragen 10a) und b) werden erst beantwortet werden können, sobald konkrete Verhandlungen mit Niedersachsen stattfinden. Wie aus den Haushaltsplänen ersichtlich, sind im Produktplan 11 hierfür keine Mittel eingestellt. Soweit hierfür eine Kostenerstattung bereits in 2025 anfallen sollte, müssen die Mittel für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe im Rahmen des Haushaltsvollzugs dargestellt werden.

11. Inwieweit werden derzeit Häftlinge aus dem Jugendvollzug und dem Erwachsenenvollzug in Bremen gemeinsam untergebracht?

Die Teilanstalt Jugendvollzug befindet sich auf dem Gelände der JVA Bremen und insofern auf demselben Gelände, auf dem der Erwachsenenvollzug erfolgt. Der Teilanstaltsbereich verfügt über verschiedene Trakte und Wohngruppen. Die Jugendlichen wurden in den Wohngruppen untereinander zusammengezogen. Die hierdurch gewonnenen Trakte und Wohngruppen dienen nunmehr zur Unterbringung von erwachsenen Gefangenen, vornehmlich von Ersatzfreiheitsstrahlern. Gemeinsame Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der jugendlichen Strafgefangenen mit erwachsenen Strafgefangenen sind gleichwohl zulässig (§ 98 Absatz 1 Seite 3 Bremisches Strafvollzugsgesetz) und werden durchgeführt. Das

Prinzip der räumlichen Trennung wird grundsätzlich eingehalten. Begegnungen im Einzelfall können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

- a) Inwieweit gab es im Jahr 2024 dadurch vermehrt Auseinandersetzungen in der JVA Bremen?

Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen können nicht in jedem Einzelfall vermieden werden, auch nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Grundsätzlich haben die Erwachsenen aber einen mäßigenden Einfluss auf die Jugendlichen. Vermehrte Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sind nicht bekannt.

- b) Inwieweit muss der Anstaltsbereich, der aktuell für den Jugendvollzug genutzt wird, baulich beziehungsweise infrastrukturell angepasst werden, um an gleicher Stelle zukünftig den Regelvollzug beherbergen zu können?

Einer baulichen oder infrastrukturellen Anpassung der Teilanstalt Jugendvollzug, um dort den Regelvollzug beherbergen zu können, bedarf es nicht.

12. Wie schätzt der Senat die aktuelle Arbeitssituation der Mitarbeiter der Bremer JVA aufgrund der anhaltenden Überbelegung und der damit einhergehenden angespannten Situation unter den Gefangenen ein?

Die Mehrbelastung der Mitarbeitenden der JVA Bremen aufgrund der aktuellen hohen Belegung ist als sehr hoch einzuschätzen.

- a) Inwiefern befindet sich der Senat im Austausch mit den gewählten Interessenvertretern der Mitarbeiter der Bremer JVA, und welche Rückmeldungen liegen ihm von dieser Seite vor?

Die Personalvertretung wünscht sich auf verschiedenen Gesprächskanälen verständlicherweise eine robuste Personalaufstockung, um der vom Ressort anerkannten sehr hohen Belastung durch eine aufgabengerechte Personalausstattung Rechnung zu tragen.

- b) Wie wird das Personal der JVA Bremen durch den Senat unterstützt, um die aktuelle Überbelastung in Anbetracht der Überbelegung zu bewältigen?

Der Senat wird die im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluation der bisherigen auf 260 Bedienstete festgelegte Zielzahl des allgemeinen Vollzugsdienstes vorziehen. Aus den Evaluationsergebnissen wird er zeitnah seine Schlüsse in Bezug auf die Veränderung der Ausbildungs- und Stellenplanung ziehen.

Die Bediensteten der JVA können, wie auch alle anderen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, bei subjektiv empfundener Überforderung, auf die vielfältigen individuellen Unterstützungsangebote des Arbeitgebers Bremen, wie beispielsweise das Zentrum für gesunde Arbeit, zurückgreifen.

13. Welche kurzfristigen Maßnahmen wurden oder werden grundsätzlich vom Senat ergriffen, um die Überbelegung der JVA Bremen zu reduzieren?

Die Aussetzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen seit dem 19. Juni 2024 führte zu einer spürbaren Entlastung der JVA Bremen. Zuletzt ist die Zahl der Gefangenen deutlich unter die absolute Kapazitätsgrenze von 717 gefallen. Der Senat wird prüfen müssen, ob eine Verlängerung dieser erfolgreichen und vertretbaren Maßnahme notwendig ist. Parallel befindet sich die Verlegung von zehn Strafgefangenen nach Sachsen-Anhalt in der Umsetzung. Das Ressort bemüht sich kurzfristig mit weiteren Ländern entsprechende Übernahmen konkret zu vereinbaren. Inwieweit sich die von Bremen beabsichtigte Verlagerung des Jugendstrafvollzuges nach Hameln kurzfristig realisieren lässt, werden die Verhandlungen mit Niedersachsen zeigen.

14. Inwieweit verfolgt der Senat aktuell Pläne zur baulichen Erweiterung der JVA Bremen?

Derzeit bestehen keine Pläne zur baulichen Erweiterung der JVA Bremen. Der erneute Bau eines (vorübergehenden) Containerhafthauses auf dem Gelände der JVA Bremen ist aufgrund ungenügender Fläche nicht realisierbar. Es würden Flächen für Sport- und Verkehr wegfallen. Im Übrigen kann nicht (mehr) mit einem Kostenvoranschlag in Höhe von 12,5 Millionen Euro (Kosten für Containerhafthaus 2021) gerechnet werden. Die Kosten würden sich heute auf 25,0 bis 28,0 Millionen Euro belaufen.

Um die JVA Bremen anderweitig auszubauen, benötigt es auch die Änderung des aktuellen Flächennutzungsplans, da auf Flächen außerhalb des bisherigen JVA-Geländes zurückgegriffen werden müsste, welche bisher anders gewidmet sind. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen zeitlichen Aufwand zur üblichen Bauplanungs- und Realisierungszeit.

Andere bauliche Lösungen könnten jedoch Teil der Sanierungsplanung der JVA Bremen sein. So sollen in nächster Zeit der Werkhof und die Pavillonstruktur Fuchsberg saniert werden. Denkbar ist, hierbei weitere Haftplätze zu schaffen. Diese würden aber erst in circa sieben Jahren zur Verfügung stehen können.

- a) Falls er diese verfolgt, welches Potenzial für zusätzliche Haftplätze sieht er in Summe am Standort der JVA Bremen?

Aktuell werden keine weiteren, separaten Pläne zur Erweiterung der Haftraumkapazitäten verfolgt. Im Rahmen der Sanierung des offenen Vollzugs/des Frauenvollzugs und der damit verbundenen Neugestaltung der Gebäudestruktur, wäre die Ermittlung von Planungsalternativen zur Erweiterung der Kapazitäten für den geschlossenen Vollzug möglich.

- b) Mit welchen überschlägigen Kosten kalkuliert der Senat im Zusammenhang mit der skizzierten baulichen Erweiterung der JVA Bremen?

Aufgrund der hohen Dynamik am Markt ist eine Kalkulation ohne Erstellung einer konkreten Planungsunterlage nicht möglich.

- c) Wann könnten die besagten zusätzlichen Haftplätze nach Kalkulation des Senats frühestens zur Verfügung stehen?

Nach den von Immobilien Bremen vorgegebenen Planungszeiträumen ist von einem Umsetzungszeitraum von mindestens 60 Monaten auszugehen, vorausgesetzt, die erforderlichen Kapazitäten stehen bei Immobilien Bremen zur Verfügung und die Sanierung des offenen Vollzugs/des Frauenvollzugs ist parallel zur aktuellen Sanierungsmaßnahme der Hafthäuser 1 und 2 darstellbar. Die zusätzlichen Kapazitäten würden mithin erst kurz vor oder zeitgleich mit Abschluss der Sanierung von Haus 1 und 2 zur Verfügung stehen.

15. Inwieweit zieht der Senat zudem den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt in Betracht, um die Kapazitäten an Haftplätzen langfristig zu erhöhen?

Der Senat zieht den Bau einer neuen Justizvollzugsanstalt auch im Hinblick auf die bereits erfolgten Sanierungen nicht in Betracht. Die Errichtung einer neuen Haftanstalt wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

- a) Wie viele Haftplätze sollte eine derartige Einrichtung nach Planungen des Senats in etwa bieten?

Eine Haftanstalt müsste circa 800 Haftplätze bieten. Dies entspricht der zu erwartenden Kapazität nach Abschluss der Sanierung des Standortes Bremen-Oslebshausen.

- b) Mit welchen überschlägigen Kosten kalkuliert der Senat im Zusammenhang mit dem skizzierten Neubau einer JVA?

Für die Errichtung einer entsprechenden neuen Haftanstalt sind Gesamtkosten von mindestens 330,0 Millionen Euro zu erwarten. Als Referenz kann hier das aktuelle Neubauprojekt zur Errichtung einer Haftanstalt mit 820 Haftplätzen in Zwickau dienen (<https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1056084>) (Stand 13. August 2024).

- c) Inwiefern hat der Senat in diesem Zusammenhang bereits geeignete Grundstücke identifiziert?

Der Senat hat keine Marktanalyse in Auftrag gegeben und hält weiter am Standort Bremen-Oslebshausen fest.

16. Wann könnten die besagten zusätzlichen Haftplätze nach Kalkulation des Senats frühestens zur Verfügung stehen?

Die Beantwortung der Fragen 15a) bis c) sowie der hiesigen Frage erübrigt sich im Übrigen mangels Planung des Baus einer neuen Justizvollzugsanstalt.